



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Geltungsbereich Grundbegriffe Deliktskategorien



Geltungsbereich

Darf ein deutsches Gericht einen Schweizer verurteilen?

Milde Strafe für Zürcher Szene-Beizer in Hamburg

G-20-Chaot kommt auf Bewährung frei!

HAMBURG (D) - Der Szene-Beizer R.G.* (29) musste sich heute vor den Hamburg für seine Vergehen während der G-20-Randale in Hambur Er kommt mit einer milden Strafe davon: Das Gericht verurteilte ihr einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung.



Geltungsbereich

- 8. April 1999 Fredrick Toben
Einreise nach Deutschland
Festnahme und Untersuchungshaft.
- Verdacht Publikation
rassistische/revisionistische Artikel
auf Website Adelaide Institute



Fredrick Toben – ehemaliger Direktor Adelaide Institute
(BGH 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00,
dazu Schwarzenegger, sic! 2001, 240 ff.)



Geltungsbereich

- April 1997, australischem Server abgespeicherte Aussage: "Wir erklären stolz, dass es bis heute keinen Beweis dafür gibt, dass Millionen von Menschen in Menschengaskammern umgebracht wurden."



Fredrick Toben – ehemaliger Direktor Adelaide Institute
(BGH 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00,
dazu Schwarzenegger, sic! 2001, 240 ff.)



Geltungsbereich

Hätte Toben auch bei der Einreise in die Schweiz verhaftet werden können?



Fredrick Toben – ehemaliger Direktor Adelaide Institute
(BGH 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00,
dazu Schwarzenegger, sic! 2001, 240 ff.)



CIA – Gefangenentransport

17. Februar 2003: ägyptischer Staatsbürger Nasr Usama Mustafa Hassan («Abu Omar»), mutmasslich Mitglied einer Terrororganisation, in Mailand von einem Team des amerikanischen Geheimdienstes CIA entführt und vom Luftwaffenstützpunkt Aviano über den Schweizer Luftraum nach Ramstein/D geflogen. Von dort wurde er nach Kairo überführt. Strafbarkeit CIA-Agenten nach CH-R?



Quelle: wikipedia.org/wiki/Abu_Omar



Universität
Zürich^{UZH}

Geltungsbereich



Geltungsbereich

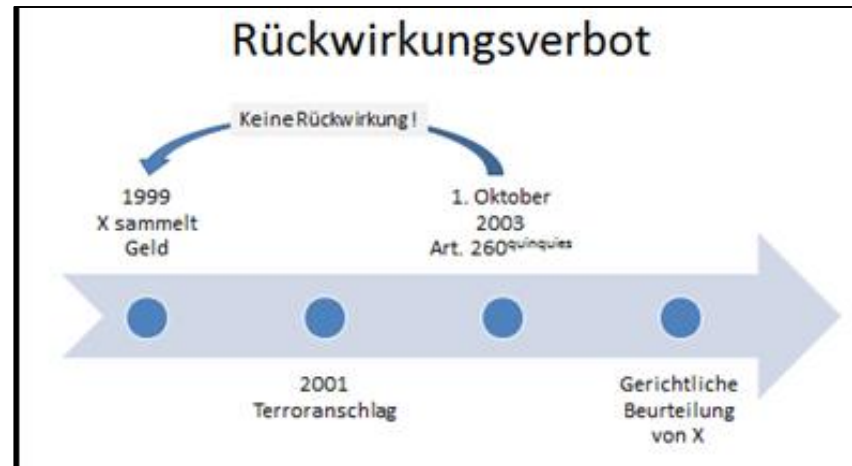
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich





Geltungsbereich

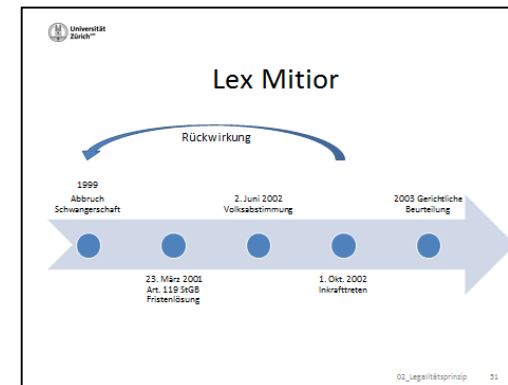
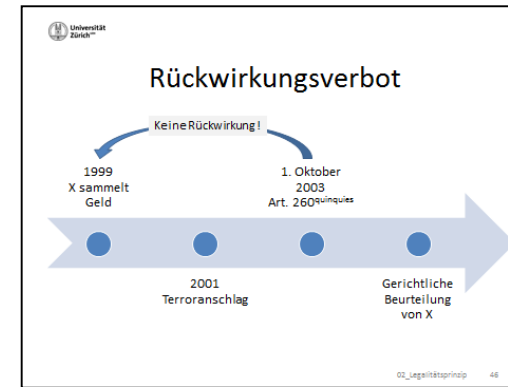
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich



1. Zeitlicher Geltungsbereich

Rückwirkungsverbot
(Art. 2 Abs. 1 StGB: «nach dessen Inkrafttreten»)

Lex Mitior
(Art. 2 Abs. 2 StGB: Rückwirkung des mildereren Rechts)





Geltungsbereich

1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich





2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizerischer Strafhohheit unterliegt, wer delinquent:

- In der Schweiz
- Gegen die Schweiz
- Als Schweizer im Ausland
- Gegen Schweizer im Ausland
- Als Nichtschweizer im Ausland (Piraterie, Kriegsverbrechen...)



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Staatsschutz
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende Strafrechtspflege
- ...





2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhoheit...

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Staataatschutzprinzip
- Aktives Personalitätsprinzip
- Passives Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende Strafrechtspflege

...unterliegt, wer delinquent:

In der Schweiz

Gegen die Schweiz

Als Schweizer im Ausland

Gegen Schweizer im Ausland

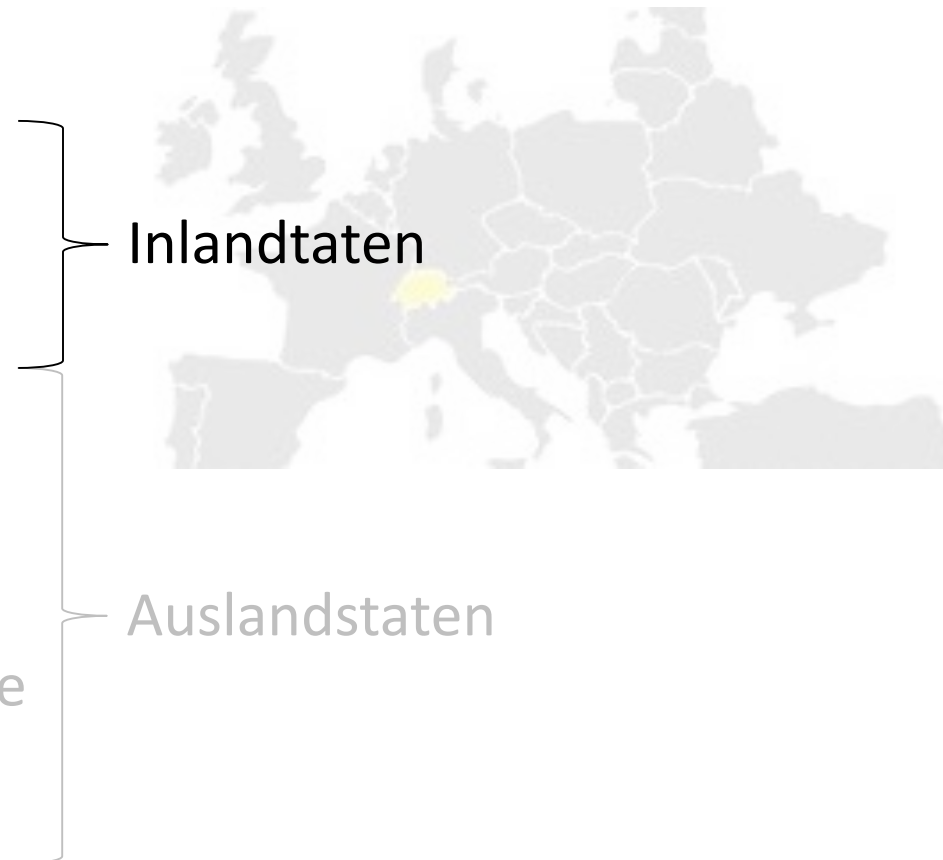
Als Nichtschweizer im Ausland (Piraterie, Kriegsverbrechen, sexuelle Handlungen gegen Kinder)



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Staatsschutz
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende Strafrechtspflege
- ...





2. Räumlicher Geltungsbereich

Territorialitätsprinzip
(Art. 3 Abs. 1 StGB) –
Verbrechen oder Vergehen im Inland
«Diesem Gesetz ist unterworfen, wer
in der Schweiz ein Verbrechen oder
Vergehen begeht.»





2. Räumlicher Geltungsbereich

Art. 8 Abs. 1 StGB Begehungsort

«Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.»





2. Räumlicher Geltungsbereich

- Ehefrau hatte Sorgerecht
- Ehemann und Kinder ferienhalber nach Ägypten
- Mann kehrte ohne Kinder nach Zürich zurück.



BGE 125 IV 14



2. Räumlicher Geltungsbereich

Art. 220 aStGB

Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen ... Gewalt entzieht ..., wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.



BGE 125 IV 14



2. Räumlicher Geltungsbereich

„Bei Unterlassungsdelikten tritt an die Stelle des Ortes der Handlung derjenige, an dem der Täter hätte handeln sollen. Der Beschwerdeführer war rechtlich verpflichtet, die beiden Kinder nach dem vereinbarten Ferientaufenthalt in Zürich der Mutter zu übergeben. Stattdessen reiste er ohne die Kinder nach Zürich. Damit hat er ... die ihm obliegende Handlungspflicht missachtet. Da Zürich der Ort ist, an welchem der Beschwerdeführer diese Rechtspflicht erfüllen musste, ... hat die Vorinstanz zu Recht einen schweizerischen Begehungsort bejaht.“



BGE 125 IV 14



2. Räumlicher Geltungsbereich

Hätte Toben auch bei der Einreise in die Schweiz verhaftet werden können?



Fredrick Toben – ehemaliger Direktor Adelaide Institute
(BGH 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00,
dazu Schwarzenegger, sic! 2001, 240 ff.)



2. Räumlicher Geltungsbereich

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung
wer ... Völkermord oder andere
Verbrechen gegen die Menschlichkeit
leugnet, gröblich verharmlost oder zu
rechtfertigen sucht...
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Fredrick Toben – ehemaliger Direktor Adelaide Institute
(BGH 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00,
dazu Schwarzenegger, sic! 2001, 240 ff.)



2. Räumlicher Geltungsbereich

- In der Schweiz begangen?
- Erfolg in der Schweiz?



Fredrick Toben – ehemaliger Direktor Adelaide Institute
(BGH 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00,
dazu Schwarzenegger, sic! 2001, 240 ff.)



2. Räumlicher Geltungsbereich

„Stellt ein Ausländer von ihm verfasste Äusserungen ("Auschwitzlüge") auf einem ausländischen Server in das Internet, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, so tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg im Inland ein, wenn diese Äusserungen konkret zur Friedensstörung im Inland geeignet sind“.



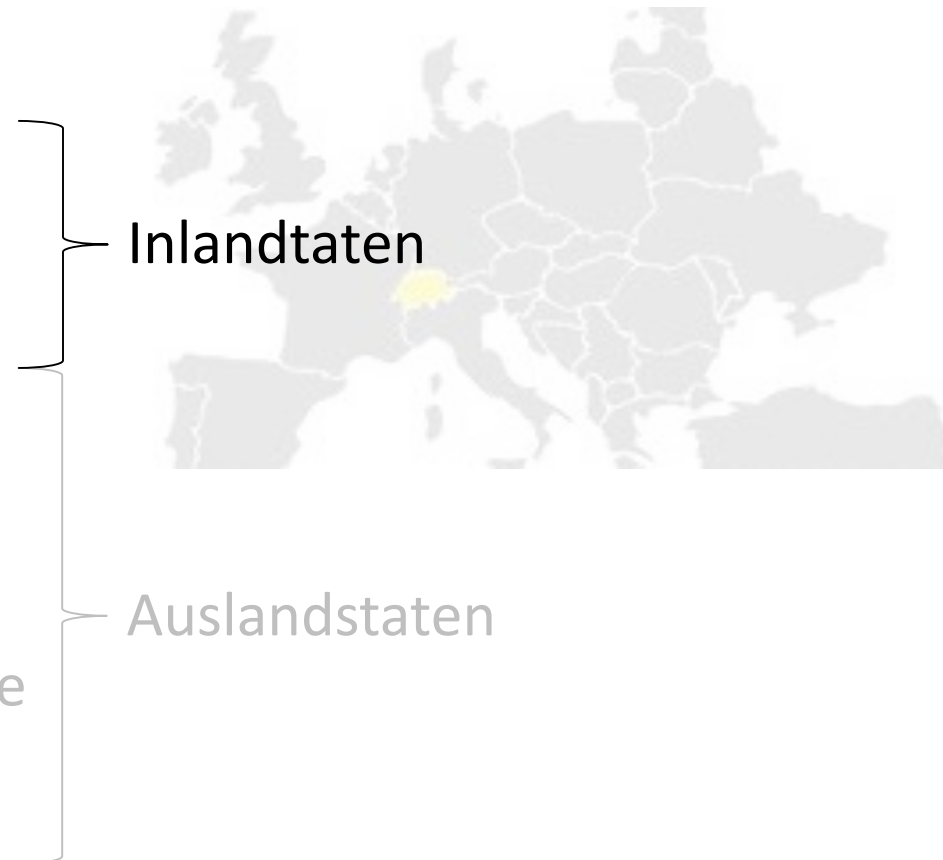
Fredrick Toben – ehemaliger Direktor Adelaide Institute (BGH 12. Dezember 2000 – 1 StR 184/00, dazu Schwarzenegger, sic! 2001, 240 ff.)



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Staatsschutz
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende Strafrechtspflege
- ...





CIA – Gefangenentransport

1. Begehung in der Schweiz?
2. Falls ja, welches Delikt?



Quelle: wikipedia.org/wiki/Abu_Omar



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Staatsschutz
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende Strafrechtspflege
- ...





Geltungsbereich

- Darf ein deutsches Gericht einen Schweizer verurteilen?
- Dürfte ein Schweizer Gericht R.G. verurteilen?

Milde Strafe für Zürcher Szene-Beizer in Hamburg

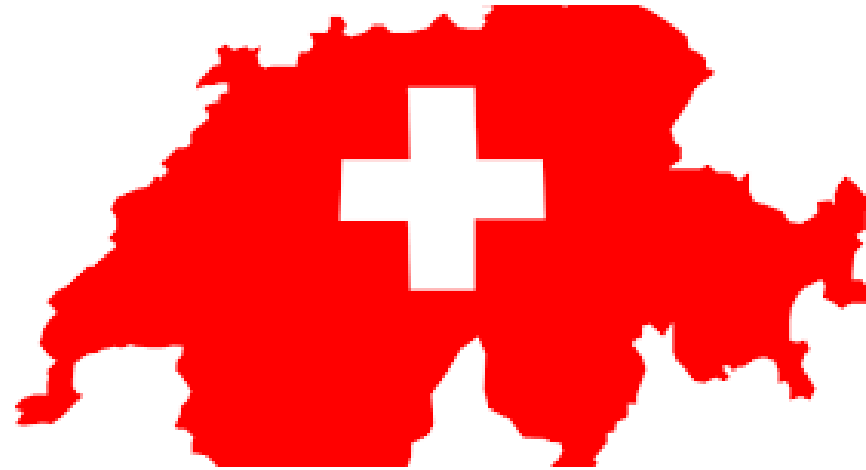
G-20-Chaot kommt auf Bewährung frei!

HAMBURG (D) - Der Szene-Beizer R.G.* (29) musste sich heute vor den Hamburg für seine Vergehen während der G-20-Randale in Hambur Er kommt mit einer milden Strafe davon: Das Gericht verurteilte ihr einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung.



Anwendung des schweizerischen Rechts

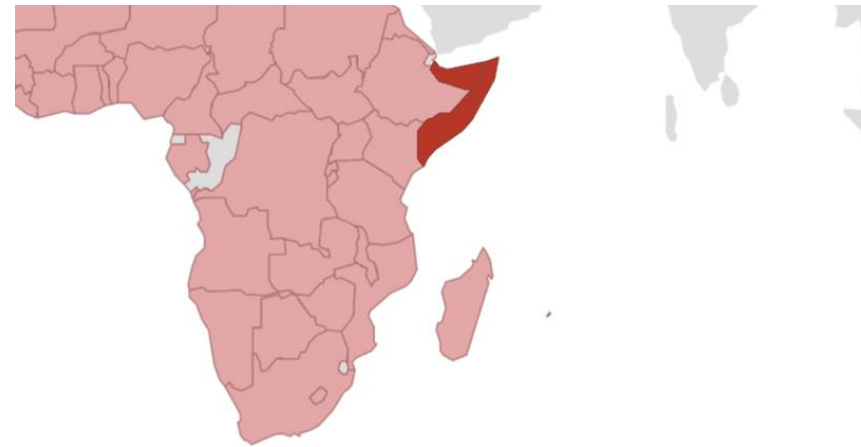
- Territorialitätsprinzip: Art. 3 und 8 StGB
- Extraterritoriale Prinzipien: Art. 4 - 7 und besondere Bestimmungen, insbesondere Art. 124 Abs. 2





Universalitätsprinzip 145 IV 17

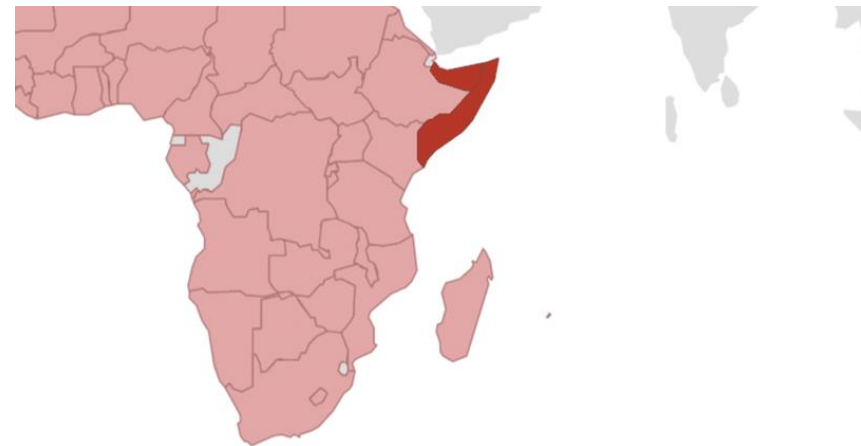
- Beschuldigter A und Ehefrau X sind somalische Staatsangehörige und Eltern von vier Kindern.
- A. kam alleine in die Schweiz, wo er 2008 ankam, um einen Asylantrag zu stellen.
- Nachdem der Antrag auf Familienzusammenführung angenommen wurde, kam seine Familie im November 2015 in die Schweiz





Universalitätsprinzip 145 IV 17

- Zuvor liess X in Somalien eine Klitorisablation an ihren Töchtern durchführen.
- X wurde im Dezember 2018 verurteilt nach Art. 124 Abs. 2 StGB
- X zog das Urteil vor Bundesgericht. Sie machte geltend, dass sie in der Schweiz nicht für eine Tat zur Verantwortung gezogen werden könne, die in dem Staat in dem sie begangen wurde, nicht strafbar ist. Zudem habe sie sich in einem Verbotsirrtum befunden
- Die Klage wurde abgewiesen



Universalitätsprinzip 145 IV 17



Ankunft in der
Schweiz 2015



2013: Exzision an 6-
und 7-Jährigen
Töchtern



2018: Verurteilung in
der Schweiz nach Art.
124 StGB



Universalitätsprinzip 145 IV 17

- **Art. 124 Abs. 2 StGB** legt fest, dass wegen Verstümmelung weiblicher Genitalien strafrechtlich verfolgt werden kann, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Das dieser Bestimmung zugrunde liegende unbeschränkte Universalitätsprinzip ermöglicht die Verfolgung der Straftat selbst dann, wenn der Bezug zur Schweiz allein darin besteht, dass sich der Täter zur Zeit des Strafverfahrens auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindet. Dass der Täter zur Zeit der Tatbegehung noch nie in der Schweiz war, spielt keine Rolle
- 145 IV 17 E. 1

Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Eingereicht von:



[ROTH-BERNASCONI MARIA](#)

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:

17.03.2005

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Erlедigt

ALLES ZUKLAPPEN

EINGEREICHTER TEXT

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Der Bund arbeitet eine Strafnorm aus, welche die sexuelle Verstümmelung von Frauen oder die Aufforderung dazu in der



Universalitätsprinzip 145 IV 17

„Der Bund arbeitet eine Strafnorm aus, welche die sexuelle Verstümmelung von Frauen oder die Aufforderung dazu in der Schweiz mit Strafe bedroht. Für in der Schweiz niedergelassene Personen soll diese Regelung auch gelten, wenn die Tat im Ausland begangen wurde.»

Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Eingereicht von:



ROTH-BERNASCONI MARIA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:

17.03.2005

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Erlедigt

☰ ALLES ZUKLAPPEN

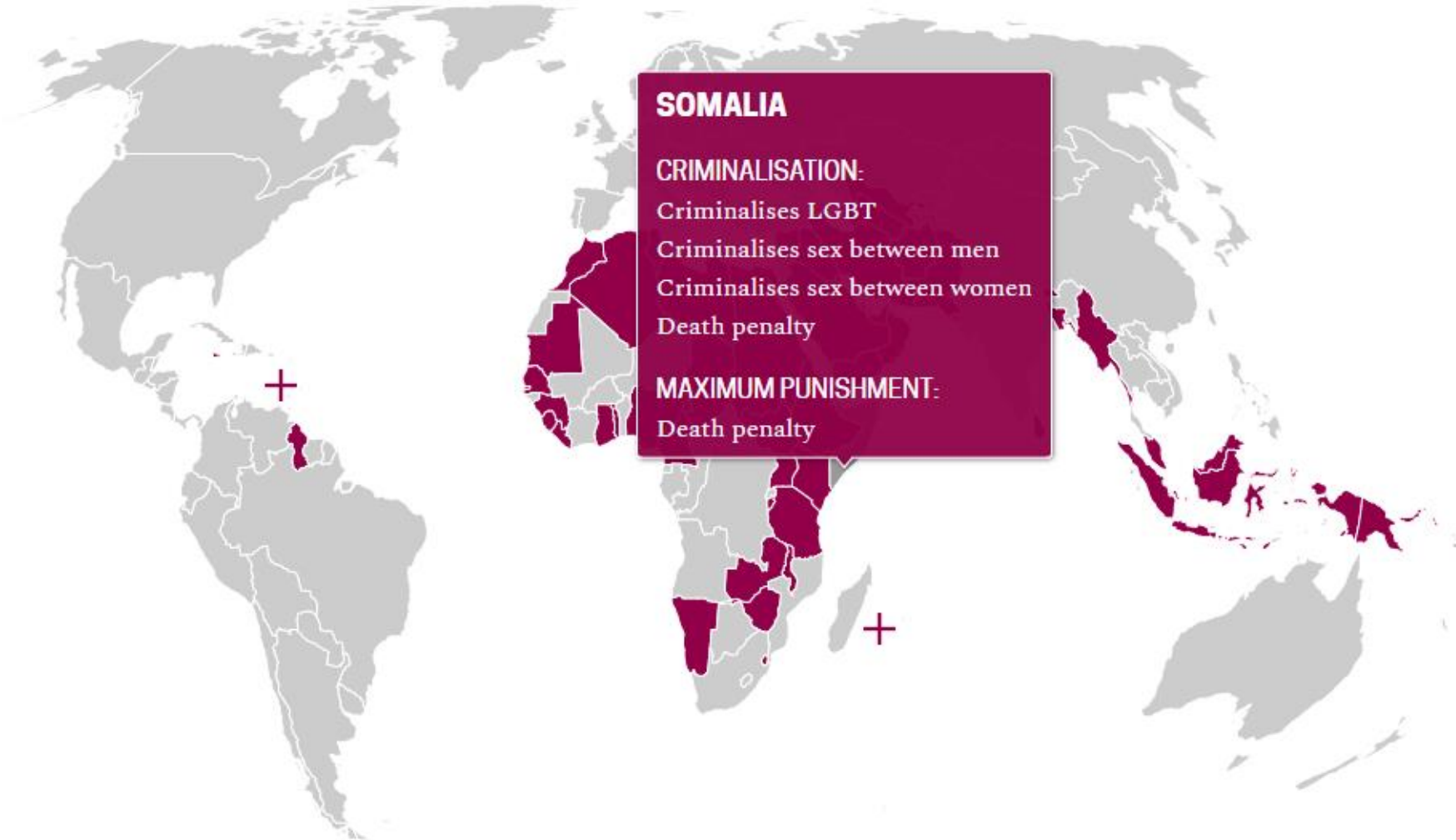
☶ EINGEREICHTER TEXT

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Der Bund arbeitet eine Strafnorm aus, welche die sexuelle Verstümmelung von Frauen oder die Aufforderung dazu in der

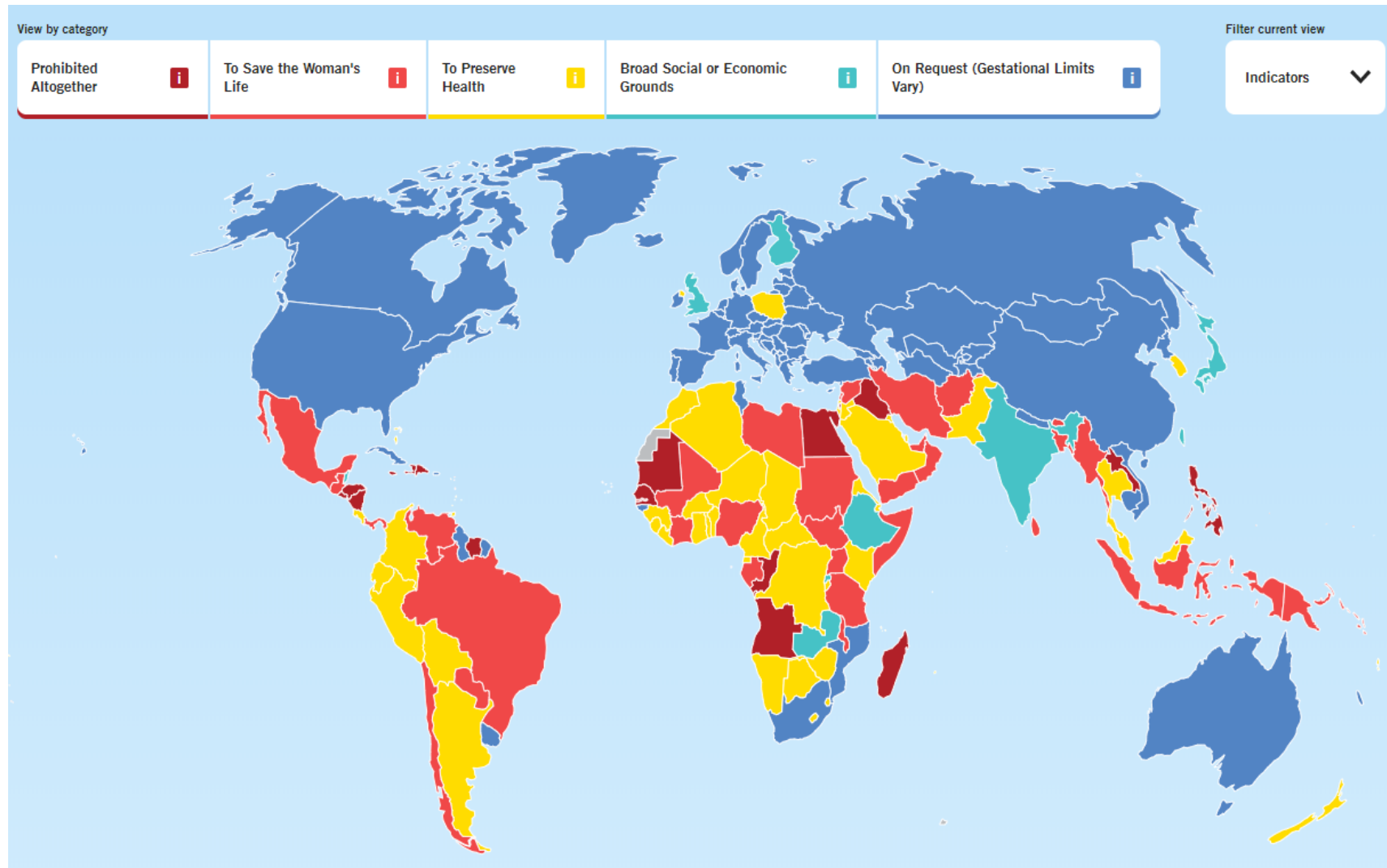


Universalitätsprinzip 145 IV 17





Universalitätsprinzip 145 IV 17





View by category

Prohibited Altogether



To Save the Woman's Life



To Preserve Health



Broad Social or Economic Grounds

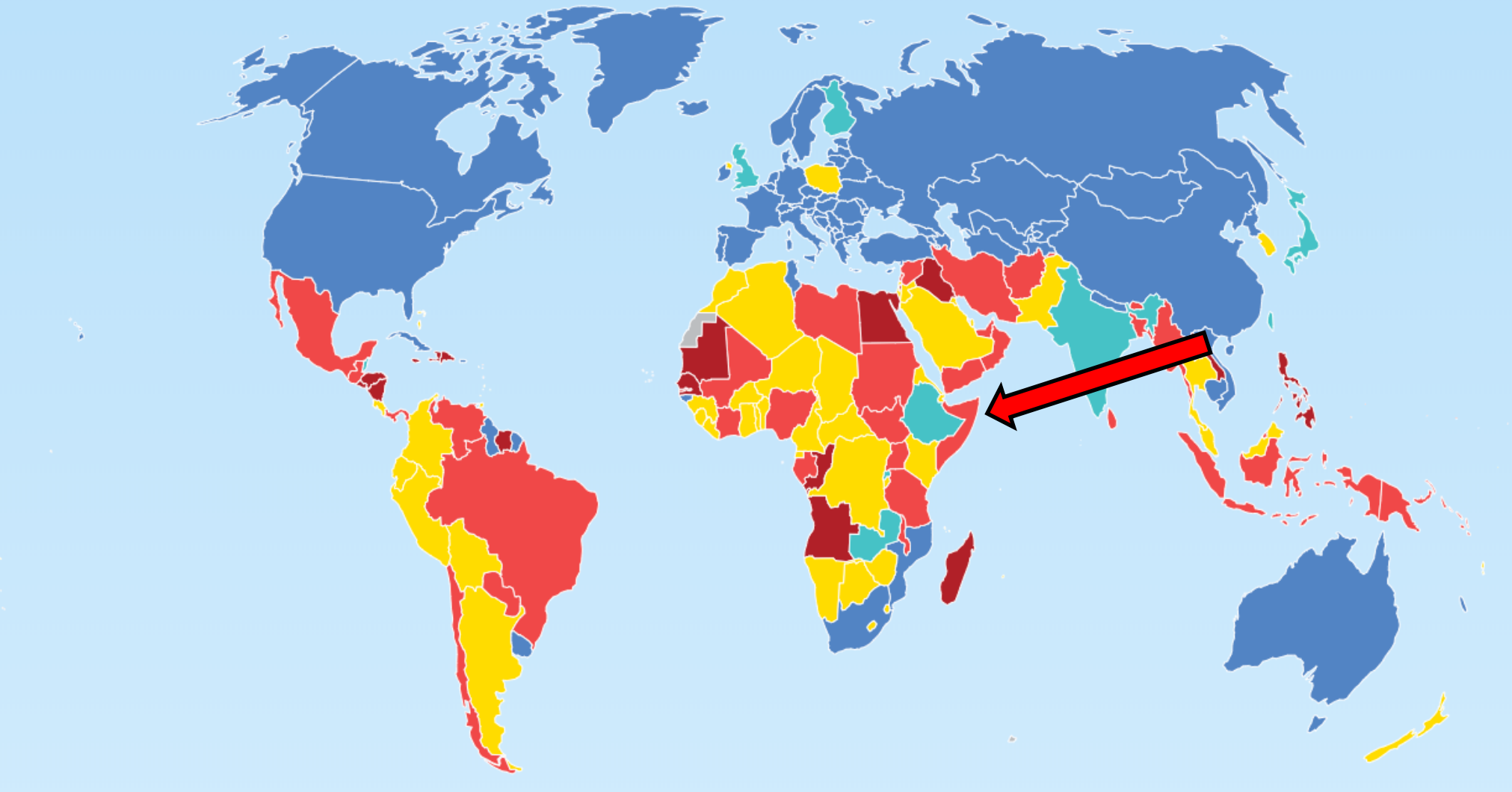


On Request (Gestational Limits Vary)



Filter current view

Indicators





Verbotsirrtum 6B_77/2019

« Une raison de se croire en droit d'agir est "suffisante" lorsqu'aucun reproche ne peut être adressé à l'auteur du fait de son erreur, parce qu'elle provient de circonstances qui auraient pu induire en erreur toute personne consciencieuse. »

- 6B_77/2019 E.2

Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Eingereicht von:



[ROTH-BERNASCONI MARIA](#)

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:

17.03.2005

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Erlедigt

ALLES ZUKLAPPEN

EINGEREICHTER TEXT

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Der Bund arbeitet eine Strafnorm aus, welche die sexuelle Verstümmelung von Frauen oder die Aufforderung dazu in der



Verbotssirrtum 6B_77/2019

« L'intéressée savait, selon ses propres déclarations, que l'excision était "quelque chose qui n'est pas bien". Malgré son instruction sommaire, elle pouvait dès lors se douter que l'excision n'était pas ou plus juridiquement admise dans son pays. Elle avait donc à tout le moins eu une certaine conscience de l'illicéité de ses actes. »

- 6B_77/2019 E.2

Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Eingereicht von:



[ROTH-BERNASCONI MARIA](#)

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:


17.03.2005

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Erledigt

 ALLES ZUKLAPPEN

 EINGEREICHTER TEXT

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Der Bund arbeitet eine Strafnorm aus, welche die sexuelle Verstümmelung von Frauen oder die Aufforderung dazu in der



Geltungsbereich

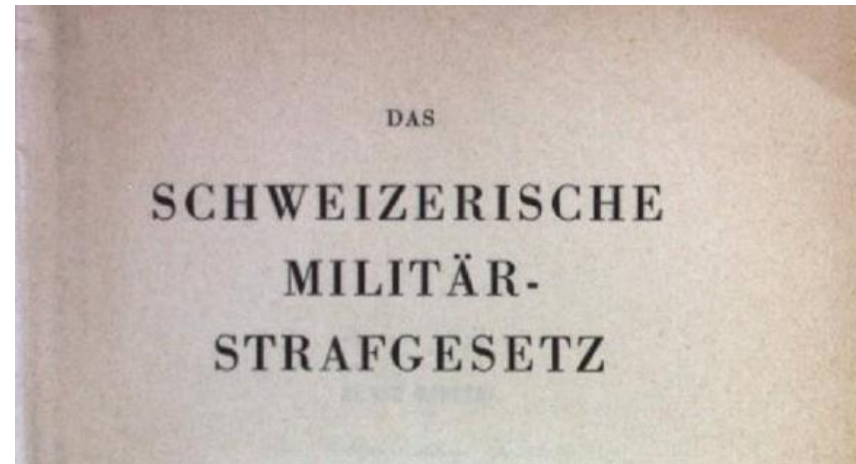
1. Zeitlich
2. Räumlich
3. **Persönlich**





Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz ist nicht
anwendbar auf Personen, soweit
deren Taten nach dem
Militärstrafrecht zu beurteilen
sind.





Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

2 Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten.





Art. 3 JStG – Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Franz Riklin / Bettina Mez
(Herausgeber/Editeurs)

**Schweizer
Jugendstrafrecht**

Vorbildlich oder überholt?



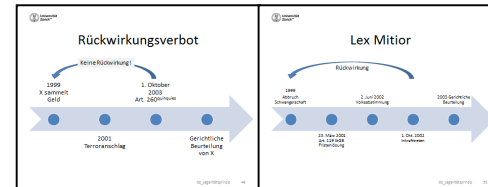
Persönlicher Geltungsbereich

- Zum Tatzeitpunkt: 18 Jahre oder älter: StGB voll anwendbar
- Zum Tatzeitpunkt: 10-18 Jahre: Tatbestände des StGB, Sanktionen des JStG
- Zum Tatzeitpunkt: jünger als 10 Jahre: Strafunmündig



Zusammenfassung

1. Zeitlich
2. Räumlich
3. Persönlich





Universität
Zürich^{UZH}

Grundbegriffe



Grundbegriffe

- Verbrechen
 - Vergehen
 - Übertretung
- crime, crimine, crim
délit, delitto, delict
contravention, contravvenzione,
surpassament



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Zweiter Titel.

Die Strafbarkeit.

Art. 9.

Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.



Art. 15 StGB/TG-1841 – Zuchthaus

Die Strafe des... Zuchthauses
kann geschärft werden...
dadurch, dass der Verurtheilte ...
je den andern Tag als Nahrung
nur Wasser und Brod erhält.





Art. 35 StGB/1937 – Zuchthaus

Die Gefangenen tragen besondere Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.



© JVA Lenzburg



Art. 39 StGB/1937 – Haftstrafe

Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung... Selbstbeköstigung kann ihnen innerhalb der Grenzen des Anstaltsreglements gestattet werden.





Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918⁴.

beschliesst:

- Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen

+ Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

+ Zweiter Teil: Übertretungen

+ Dritter Teil: Begriffe

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBl 1999 1979](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), in Kraft seit 1. April 2004 ([AS 2004 1403](#); [BBl 2003 1909](#) 1937).

Werkzeug

Sprachenvergleich [Starten](#)

Alle Fassungen

- 01.07.2013 [PDF](#)
- 01.05.2013 [PDF](#)
- 01.04.2013 [PDF](#)
- 19.03.2013 [PDF](#)
- 01.01.2013 [PDF](#)
- 01.10.2012 [PDF](#)
- 16.07.2012 [PDF](#)
- 01.07.2012 [PDF](#)
- 01.01.2012 [PDF](#)
- 01.10.2011 [PDF](#)

1 2 3 4 5 6 7 8
1 2

Revisionen



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

Art. 10 StGB

1 Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der **Schwere der Strafen**, mit der die Taten bedroht sind.

2 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von **mehr als drei** Jahren bedroht sind.

3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe **bis zu drei** Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- **Übertretung**

Art. 103 StGB

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.



Einordnung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500				



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1			



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre		



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefüllte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefällte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	BGE 123 IV 119: Fr. 300.--		Übertretung



Einordnung

Vorwurf	Tatbestand Qualifizierung Privilegierung	Abstrakte Höchststrafe	Ausgefüllte Strafe	Einordnung
Diebstahl Fr. 500	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	Geldstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 500.000	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	2 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50 Mio	Art. 139 Ziff. 1	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	4 Jahre Freiheitsstrafe	Verbrechen
Diebstahl Fr. 50.--	Art. 172 ^{ter} Geringfügig	Busse	500 Fr. Busse	Übertretung
3 Fahrlässige Tötungen	Art. 117, Art. 49	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren	4 Jahre	Vergehen



Zusammenfassung

Für die Einordnung als

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

ist die abstrakt drohende
Höchststrafe massgebend



Relevanz der Einordnung

Verbrechen/Vergehen

- Erfolgreiche Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit



Erfolglose Anstiftung

1. Bundesgericht, 6S.44/2007:
Syrier will seine Frau loswerden,
gibt Neffen Waffe. Dieser geht
zur Polizei: Versuchte Anstiftung
zu Mord, 10 Jahre Zuchthaus.
2. Versuchte Überredung zur
Teilnahme im «schwarzen
Block» an 1. Mai Demo.



Walther, Kal. 7.65mm





Art. 24 Abs. 2 StGB – Anstiftung

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.





Verbrechen – Vergehen

Relevanz:

- Erfolglose Anstiftung
- Verjährung
- Sicherungsverwahrung
- Geldwäscherei
- Zuständigkeit





Relevanz der Einordnung

Übertretung

- Kein bedingter Vollzug (105 I)
- Unternehmen
- Versuch/Gehilfenschaft
- Freiheitsentziehende Massnahmen
- Strafregister
- Keine Untersuchungshaft

3003 Bern, 17.08.2009 Ref: 25818 / TH	 Digitally signed by Roger Doldor, Head of Criminal Records 1 Time: provided by TSA For the integrity and the origin of this document Bern, Switzerland Swiss Federal Office of Justice, strafregister@bs.admin.ch
Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister Extrait du casier judiciaire suisse Estratto del casellario giudiziale svizzero Excerpt from the swiss criminal record Extracto del registro suizo de antecedentes penales	Test Muster Bundesrain 20 3003 Bern
Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita Date of birth Fecha de nacimiento	Heimatort bzw. -staat Lieu resp. pays d'origine Luogo risp. paese d'origine Native place resp. country Pais resp. lugar de origen
19.12.1950	Bern BE CH
ist im Strafregister nicht verzeichnet ne figure pas au casier judiciaire non figura nel casellario giudiziale is not registered in the criminal record carece de antecedentes en el registro de antecedentes penales	Strafregister Casier judiciaire Casellario giudiziale Criminal records Registro de antecedentes penales
Dieses elektronische Dokument ist nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar. Folgesseite beachten! / Ce document électronique n'est que	



Zusammenfassung

Geltungsbereich

- a. Zeitlich (Art. 2)
- b. Räumlich (Art. 3/8)
- c. Persönlich (Art. 9)

Grundbegriffe (Art. 10 StGB)

- a. Verbrechen (> 3 J.)
- b. Vergehen (\leq 3 J.)
- c. Übertretung (Busse)





Universität
Zürich ^{UZH}

Deliktskategorien

im Detail



Deliktskategorien?

Gesetzliche Einteilung der Delikte:

- Nach Sanktion: Verbrechen, Vergehen, Übertretung
- Nach betroffenem Rechtsgut: Delikte gegen Leib und Leben etc.

– **Zweites Buch: Besondere Bestimmungen**

+ **Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

+ **Zweiter Titel:¹ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

+ **Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich²**

+ **Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

+ **Fünfter Titel:³ Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

+ **Sechster Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Familie**

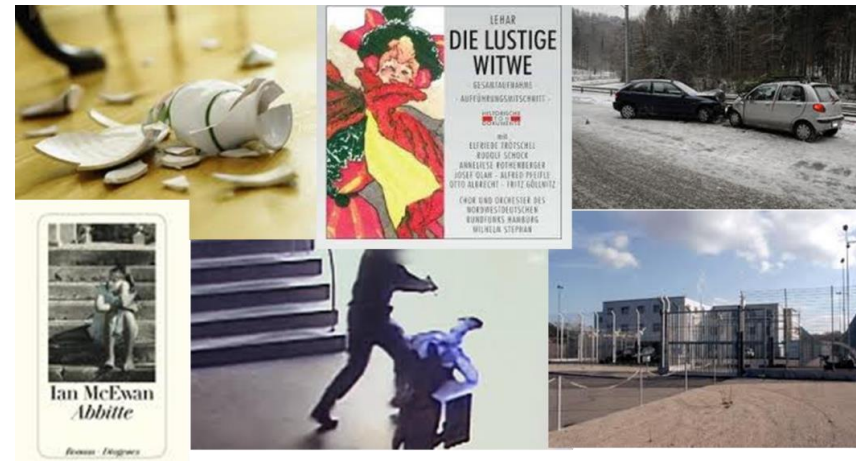
+ **Siebenter Titel: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**

+ **Achter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit**

Deliktskategorien?

Weitere Einteilung:

- Täterverhalten
- Täterwille
- Wirkung
- Intensität
- Täterkreis
- Zeitraum
- Verfolgung





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Begehung – Unterlassung

- Täterverhalten
 - Handeln = Begehung
 - Nichtstun = Unterlassen
- Begehungsdelikt: Verbot zu Handeln
- Unterlassungsdelikt: Verbot des Nichtstuns





Begehung – Unterlassung

Relevanz Unterscheidung:

- Bei Begehungsdelikten kann grundsätzlich jeder Täter sein
- Bei Unterlassungsdelikten nur, wer Garantenstellung hat
- Deliktsaufbau

Struktur des vorsätzlichen Unterlassungsdelikts

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Vorsatz – Fahrlässigkeit

Täterwille

- Gewollte Verletzung
= Vorsatz
- Ungewollte Verletzung
= Fahrlässigkeit





Vorsatz – Fahrlässigkeit

Art. 12 Abs. 1 StGB

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.





Vorsatz – Fahrlässigkeit

Relevanz Unterscheidung:

- Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise strafbar
- Vorsatz hat härtere Rechtsfolgen
- Deliktsaufbau

Fahrlässiges Erfolgsdelikt

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Kombinationen

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Kombinationen

- Vorsätzliche Begehungsdelikte
(Tötlichkeit, Diebstahl...)
- Fahrlässige Begehungsdelikte
(fahrlässige Körperverletzung)
- Vorsätzliche Unterlassungen
(128, 217, lustige Witwe)
- Fahrlässiges Unterlassen
(Nichtsichern einer Baustelle)

Deliktskategorien

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

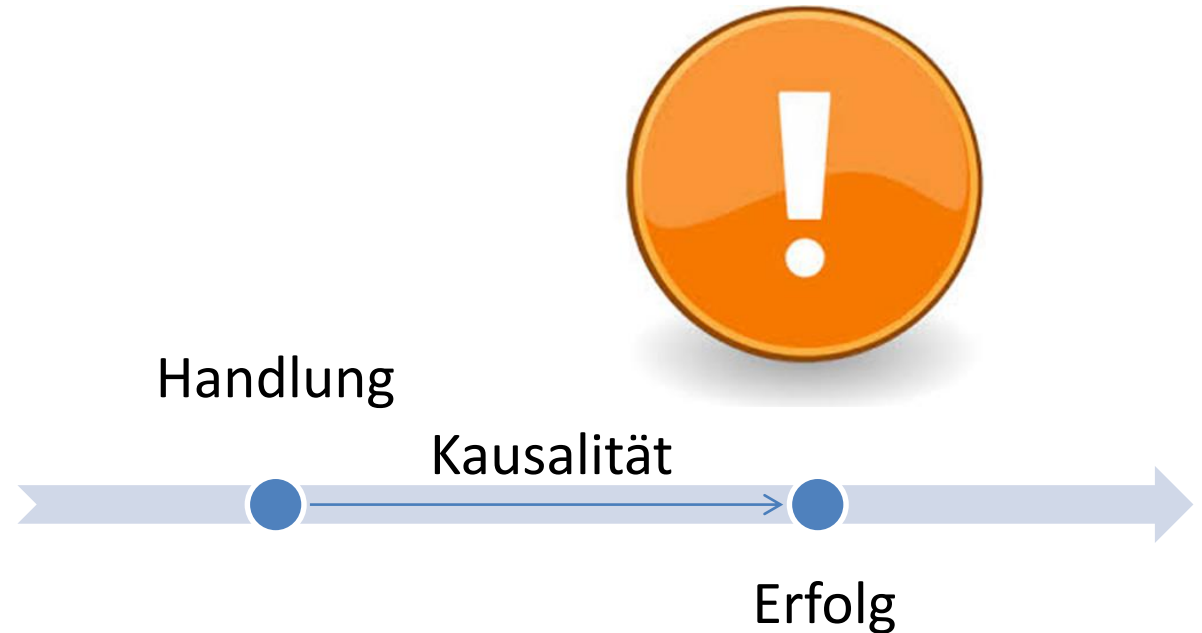
Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Erfolgsdelikte

Erfolg: Räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung d. Deliktshandlung. Beispiele:

- Tod (Art. 111 ff.)
- Beschädigung (Art. 144)
- Schaden (Art. 146)
- Vermögensdisposition (Art. 156)
- Verletzung Körper/Ehre
- etc.





Tätigkeitsdelikte

„Frauen in Scheidung bezichtigen ihren zukünftigen Ex-Mann sexueller Annäherungen an ihre Kinder, um das alleinige Sorgerecht zu erhalten und das Besuchsrecht nach der Scheidung zu verhindern...“



Suzette Sandoz, Neue Ansätze gegen Pädophilie,
NZZ online 13.5.2007, Bild: femelle.ch

Tätigkeitsdelikte

Tätigkeit

Unrecht = Handlung bereits
unabhängig von Aussenerfolg strafbar

Beispiele

- Falschanschuldigung
- Vergewaltigung
- Diebstahl
- Futtermittelverbreitung (Art. 236)



Erfolg – Tätigkeitsdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- Vollendeter Versuch





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Verletzung – Gefährdung

Rechtsguts**verletzung**

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – Körperliche Integrität
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen

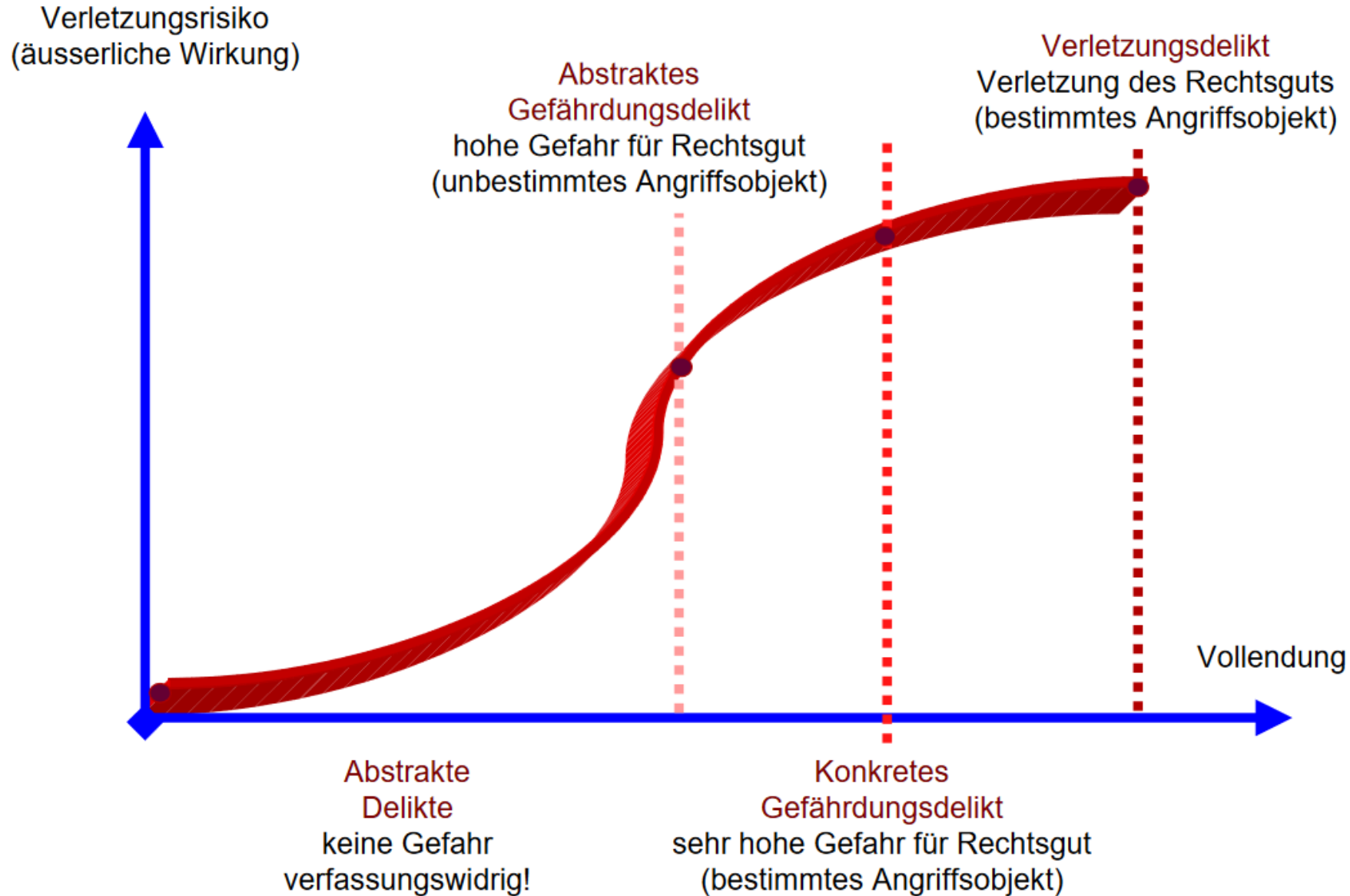
} Verletzungsdelikte

Rechtsguts**gefährdung**

- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 221 II – qualifizierte Brandstiftung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305^{bis} – Geldwäscherei (str.)

} Konkrete Gefährdung
} Abstrakte Gefährdung

Vom „abstrakten“ Delikt zum Erfolgsdelikt





Verletzung – Gefährdung

Relevanz Unterscheidung

- Gegenstand des Beweises
- Konkrete Gefährdungsdelikte:
Beweis der (Lebens)Gefahr
- Abstrakte Gefährdungsdelikte:
Keine Folgen zu beweisen
- Vorverlagerung der
Strafbarkeit





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Überfall Luzern

- 3. Juni 2013: Zwei rumänische Einbrecher, Uhrengeschäft Löwenplatz in Luzern.
- Vor Ort von der Polizei festgenommen.
- Überwachungsvideo sichtbar, dass ein Polizist bei der Festnahme einen auf dem Fussboden liegenden Einbrecher mehrmals mit dem Fuss getreten hatte.





Gemeine Delikte – Sonderdelikte

Gemeine Delikte:

«Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt ...» (Art. 126)

Sonderdelikte:

«Beamte, die ihre Amtsgewalt
missbrauchen...» (Art. 312)





Gemeine Delikte – Sonderdelikte

Relevanz Unterscheidung

- (Mit-)Täter nur,
wer Sonderpflicht hat
- Teilnehmer werden milder
bestraft





Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Zustandsdelikt – Dauerdelikt

Zustandsdelikt:

Mit Herbeiführung der
Rechtsgutsverletzung vollendet



Dauerdelikt:

Vollendet, wenn Tatbestand
verwirklicht, aber erst mit Aufhebung
des rechtswidrigen Zustands beendet





Art. 115 Abs. 1 lit. b. AIG – Rechtswidriger Aufenthalt

- Tatbestand (rw. Aufenthalt) mit Einreise vollendet.
- Mit Ausreise beendet.
- Beherbergung während dieser Zeit kann Beihilfe sein
- Vgl. Art. 116 AIG – Förderung des rw. Aufenthalts (délit de solidarité)



Ausschaffungsgefängnis Bässlergut/BS



Zustandsdelikt - Dauerdelikt

Relevanz Unterscheidung

- Teilnahme bis Beendigung
- Notwehr bis Beendigung
- Verfolgungsverjährung ab Beendigung



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Antragsdelikte – Offizialdelikte

- Offizialmaxime: Behörden verfolgen von Amtes wegen
- Ausnahme Antragsdelikte: Verfolgung nur auf Antrag der berechtigten Person





Antragsdelikte – Offizialdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Strafantrag ist
Prozessvoraussetzung
(Art. 303 StPO)



26. November 2019

La visite du Romands – Prescription et plainte
Prof. Dr. Yvan Jeanneret, Université de Genève



Zusammenfassung

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte	Relevanz: Deliktaufbau/Garantenstellung
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte	Relevanz: Strafbarkeit/Bestrafung
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt	Relevanz: Kausalitätsnachweis
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt	Relevanz: Vorverlagerung Strafbarkeit
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte	Relevanz: Täterschaft und Teilnahme
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt	Relevanz: Rechtfertigung bis Beendigung
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt	Relevanz: Prozessvoraussetzung



Universität
Zürich ^{UZH}

Deliktskategorien

Beispiele



Beispielfall 1

Im Tötungsdelikt in Rapperswil/AG hat die Staatsanwaltschaft Lenzburg Anklage wegen mehrfachen Mordes erhoben.

Thomas N. ist auch wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind angeklagt.

Thomas N. wegen Vierfachmordes angeklagt

Im Fall Rapperswil AG hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen 34-jährigen Schweizer erhoben. Ausser Mord werden ihm zahlreiche weitere Delikte vorgeworfen.



Lieblingslektüre
wählen und
Traumferien
für CHF 4'000
gewinnen.

zeitzumlesen.ch

Artikel zum Thema

Fall Rapperswil: «Ich hätte auf einen Mengenrabatt gepocht»

Beispielfall 1

Kategorisierung nach Rechtsfolge

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretungen

Kategorisierung nach Rechtsgütern

- Delikte gegen Leib & Leben
- Delikte gegen Vermögen
- Delikte gegen Freiheit
- Delikte gegen sexuelle Integrität

Weitere verbreitete Kategorisierungen

- Begehen/Unterlassen
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Erfolg/Tätigkeit
- Verletzung/Gefährdung
- Gemeine/Sonderdelikte
- Zustands-/Dauerdelikte
- Antrags-/Offizialdelikte

Thomas N. wegen Vierfachmordes angeklagt

Im Fall Rapperswil AG hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen 34-jährigen Schweizer erhoben. Ausser Mord werden ihm zahlreiche weitere Delikte vorgeworfen.



Lieblingslektüre
wählen und
Traumferien
für CHF 4'000
gewinnen.
zeitzumlesen.ch

Artikel zum Thema

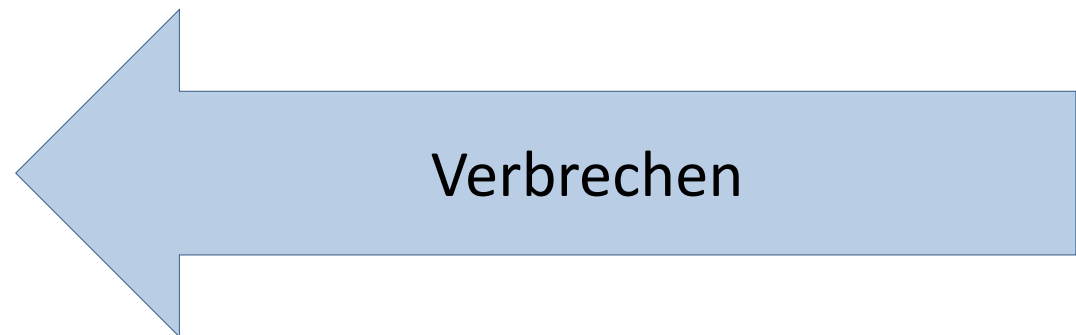
Fall Rapperswil: «Ich hätte auf
einen Mengenrabatt gepocht»



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet oder
es in eine sexuelle Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

...





Art. 187

Geschütztes Rechtsgut: Ungestörte sexuelle
Entwicklung von Minderjährigen.

1. Wer mit einem Kind unter 16
Jahren eine sexuelle Handlung
vornimmt,
es zu einer solchen Handlung
verleitet oder
es in eine sexuelle Handlung
einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf
Jahren oder Geldstrafe bestraft.

...





1. Beispiel: Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 StGB

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Fall 2

Ein Kind läuft auf einem Kindertagenspaziergang auf eine Grube zu. Die Kindergärtnerin passt nicht auf. Das Kind fällt hinein und verletzt sich.





2. Beispiel: Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt• Offizialdelikt



Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt



Grubenunglück im Kindergarten

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Begehungsdelikte• Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatzdelikte• Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none">• Verletzungsdelikt• Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none">• Gemeine Delikte• Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">• Zustandsdelikt• Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none">• Antragsdelikt (Art. 123 Ziff. 1 StGB)• Offizialdelikt (Art. 122 StGB)

Zusammenfassung

Kategorisierung nach Rechtsfolge

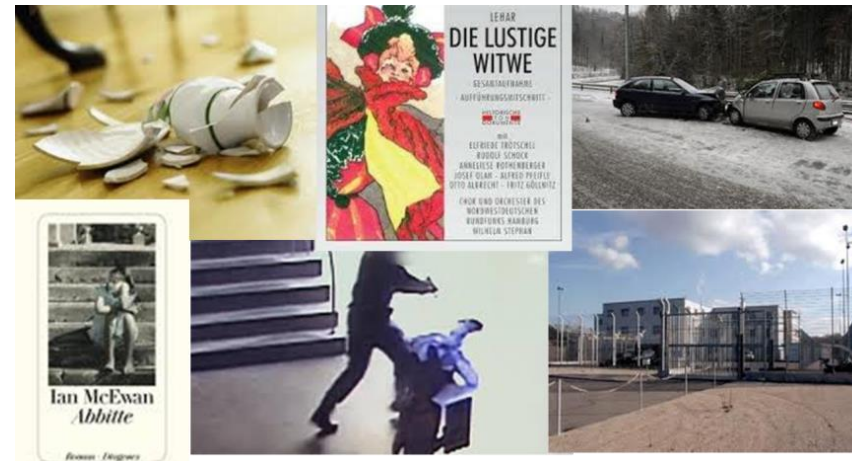
- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretungen

Kategorisierung nach Rechtsgütern

- Delikte gegen Leib&Leben
- Delikte gegen Vermögen
- Delikte gegen Freiheit
- Delikte gegen sexuelle Integrität

Weitere verbreitete Kategorisierungen

- Begehen/Unterlassen
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Erfolg/Tätigkeit
- Verletzung/Gefährdung
- Gemeine/Sonderdelikte
- Zustands-/Dauerdelikte
- Antrags-/Offizialdelikte





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen